

Frau
Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

7. Dezember 2016

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung.

Zusammenfassung:

economiesuisse unterstützt die Revision im Grundsatz. Die stets zunehmende Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Wirtschaftsleben erfordert es, die Abläufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften an die neuen technologischen Möglichkeiten anzupassen. Dass seit 2012 nun bereits wieder eine Revision nötig wurde, zeigt die Dynamik der technologischen Entwicklung.

Bei den Anpassungen ist sicherzustellen, dass die gewohnte Handhabbarkeit bei den betroffenen Prozessen bestehen bleibt. Dies ist nicht umfassend gewährleistet. Es besteht die Gefahr, dass durch übertriebene Anforderungen an die Sicherheit die durch die elektronische Bearbeitung gewonnenen Effizienz- und somit Kostenvorzüge wieder neutralisiert werden.

Die Revision ist schliesslich auch nicht visionär, weitere Revisionen werden unumgänglich sein. Möglichkeiten der dynamisch fortschreitenden technologischen Entwicklung werden nicht berücksichtigt. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, weswegen die Führung des Urkundspersonenregisters (UPReg), welches neu für die Urkundspersonen gebührenpflichtig wird, nicht nach marktwirtschaftlichen Kriterien durch eine private Organisation erfolgen kann. Spätestens im Rahmen weiterer Revision werden die Aufgaben des Staates im Bereich des Registerrechtes stärker hinterfragt werden müssen.

1. Ausgangslage

Die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs nimmt im Wirtschaftsleben ständig zu. Deshalb besteht ein Bedürfnis, Rechtsgeschäfte nicht nur auf elektronischem Weg bei den Registerämtern anmelden, sondern auch die Rechtsgrundausweise in elektronischer Form einreichen zu können

Ziel der Revision ist es, die Digitalisierung der öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen voranzutreiben und die Rechtssicherheit der elektronischen Dokumente zu stärken. Die geplanten Änderungen werden insbesondere auch durch den neu vorgeschlagenen Erlassstitel «Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen» unterstrichen.

Die geltende Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Der Geltungsbereich dieser Regelung beschränkt sich jedoch auf das Grundbuch und Notariatswesen und ist damit eng gefasst. Die Befugnis zur Beurkundung bzw. Beglaubigung steht nicht allein Notarinnen und Notaren, sondern in einem beschränkten Masse gemäss Bundesrecht bzw. kantonalem Recht auch weiteren Personen zu. Der Geltungsbereich der EÖBV soll daher nun entsprechend ausgeweitet und sämtliche elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen den gleichen Anforderungen unterstellt werden. So sollen künftig auch beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs in den Geltungsbereich der EÖBV eingeschlossen werden und neue Personen als «Urkundsperson» im Sinne des Verordnungsentwurfes gelten.

2. Beurteilung der Massnahmen

Die Wirtschaft unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, da sie eine Flexibilisierung im Bereich des Urkundswesens bedeutet. Bezogen auf die durch den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Registerämtern in Aussicht gestellten Kostensenkungen ist jedoch festzuhalten, dass die Verordnung sehr strenge Anforderungen an die Sicherheit elektronischer öffentlicher Urkunden stellt. Dies führt zu hohen Kosten. Dies dürfte in der Praxis allenfalls auch zur Behinderung von elektronischen Geschäftsprozessen führen. Ob der elektronische Geschäftsverkehr mit den Registerämtern unter diesen Umständen tatsächlich zu einer schnelleren und einfacheren Geschäftsabwicklung und zu Kostensenkungen führen wird, ist deshalb fraglich. Generell muss bei der Öffnung analoger Prozesse für digitale Anwendungen stets die Verhältnismässigkeit bei Auflagen in Bezug auf die Sicherheit im Auge behalten werden. Im vorliegenden Fall besteht entsprechender Anpassungsbedarf.

Die technologische Entwicklung wird es erforderlich machen, die Aufgaben des Staates gerade auch im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden grundsätzlich zu hinterfragen. Hier gilt es auch einen Einbezug der Privatwirtschaft stets im Auge zu behalten. Nur durch einen Wettbewerb gerade auch bei Angeboten im Bereich der öffentlichen Urkunden ist sichergestellt, dass dem Bürger und den Unternehmen stets die technologisch am weitesten entwickelten Instrumente zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 3

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV)

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches